

II- 1744 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.135 - Parl./71

Wien, am 1. September 1971

791 / A. B.  
zu 848 / J. An die  
Präs. am 3. Sep. 1971 Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 848/J-NR/71, die die Abgeordneten  
Regensburger und Genossen am 16. Juli 1971 an mich  
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Eine gesetzliche Anerkennung von  
Studien und Lehrgängen im Fernunterricht setzt eine  
gesetzliche Regelung des Fernunterrichtswesens vor-  
aus. Einer gesetzlichen Regelung stehen jedoch der-  
zeit schwerwiegende verfassungsrechtliche Probleme  
entgegen, da die Kompetenz des Bundes zur Erlassung  
eines solchen Gesetzes zweifelhaft ist (vergl. ins-  
besondere die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes  
zum Schulbegriff ((Erkenntnisse Sammlung Nr. 1505,  
Bundesgerichtshof Slg. Nr. 777, Slg. Nr. 2207, Slg.  
Nr. 3234, Slg. Nr. 3801, Slg. Nr. 4290, Slg. Nr. 4579,  
Slg. Nr. 4990, Slg. Nr. 5863 und Erkenntnis vom 12.3.  
1971, Zl. K/II-3/70-19)).

Das Bundesministerium für Unterricht und  
Kunst ist an einer ehestmöglichen Lösung der verfas-  
sungsrechtlichen Probleme insbesondere im Hinblick auf  
die bildungspolitische Bedeutung des Fernunterrichtes  
interessiert; es wurde daher in dieser Angelegenheit mit  
dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst Fühlung auf-  
genommen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß  
derart schwerwiegende verfassungsrechtliche Probleme

./.

eingehend erörtert und untersucht werden müssen, was geraume Zeit in Anspruch nimmt.

Veranlaßt durch die Hörfunklehrgänge hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst jedoch bereits mit Erlaß vom 20. März 1970 eine Prüfungsordnung für außerordentliche Prüfungen über einzelne Lehrstoffe öffentlicher Schulen (verlautbart im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst unter Nr. 55/1970) erlassen. Diese Prüfungsvorschrift wurde erstmals auf den Hörfunklehrgang "Lebendige Wirtschaft" angewandt. Es ist vorgesehen, Prüfungen auf Grund dieser Vorschrift für den Hörfunklehrgang "Richtiges Deutsch" abzunehmen.

Im Entwurf für ein Schulunterrichtsgesetz ist ferner vorgesehen, daß durch Externistenprüfungen der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht werden kann. Darüberhinaus soll es dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ermöglicht werden, durch Verordnung Prüfungsgebiete aus dem Lehrstoff eines oder mehrerer Unterrichtsgebiete festzulegen, über die gleichfalls eine Externistenprüfung abgelegt werden kann, wenn im Berufsleben Bedarf an einem solchen Nachweis besteht. Durch eine derartige Regelung könnten bereits vor einem umfassenden Fernschulgesetz wesentliche Interessen von Fernunterrichtsteilnehmern befriedigt werden.

ad 2 und 3) Im Hinblick auf die unter Punkt 1 erwähnte verfassungsgesetzliche Problematik kann ich über den genauen Zeitpunkt der gesetzlichen Anerkennung von Studien und Lehrgängen im Fernunterricht derzeit keine Aussage machen. Die auch in

- 2 -

diesem Zusammenhang relevante Einbringung des Entwurfes für ein Schulunterrichtsgesetz ist im Herbst dieses Jahres vorgesehen.

ad 4) Es bestand die Absicht, bereits im Rahmen des Berichtes an den Nationalrat die Ergebnisse der verfassungsrechtlichen Untersuchungen zu unterbreiten. Außerdem bestand die Absicht, die Regierungsvorlage für ein Schulunterrichtsgesetz abzuwarten, und auf die diesbezüglichen Bestimmungen zur Externistenprüfung hinweisen zu können und nicht Bestimmungen aus einem Vorentwurf zu erwähnen, die noch auf Grund von Stellungnahmen geändert werden können. Beide Absichten konnten jedoch wegen der Schwierigkeit der Materie nicht verwirklicht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Lehner', written in a cursive style.